

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32279 –**

Herkunftsnachweis bei Bartransaktionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil für Kreditinstitute – veröffentlicht, die sie nach § 50 Nummer 1 Buchstabe a des Geldwäschegesetzes (GwG) beaufsichtigt. Die Hinweise konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften, welche die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG verpflichteten Kreditinstitute bei der Umsetzung ihrer Pflichten unterstützen sollen (https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_ae_a_bt_ki_gw.pdf;jsessionid=459E866A3994C860800373BFE1730B6A.2_cid501?__blob=publicationFile&v=7).

Von August 2021 an verlangt die BaFin ausweislich Nummer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, Besonderer Teil für Kreditinstitute, bei Bareinzahlungen Nachweise über die Herkunft der Vermögenswerte sowie ggf. Informationen zum ggf. vorliegenden wirtschaftlichen Berechtigten.

Bartransaktionen mit einem Betrag von über 2 500 Euro, die von Kreditinstituten außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, stellen nach den Vorgaben grundsätzlich ein erhöhtes Risiko i. S. d. § 15 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 GwG dar (vgl. die Auslegungs- und Anwendungshinweise, Nummer 1.1).

Bei Bartransaktionen von mehr als 10 000 Euro innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung bedarf es der Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Privatkunden sind daher gehalten, bei Einzahlungen von mehr als 10 000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder unverzüglich nachzureichen. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10 000 Euro überschreitet.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bezüglich eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,

- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktion ablehnen und haben die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insbesondere nach § 43 des Geldwäschegesetzes, zu beachten.

Die Hinweise dienen laut BaFin der ordnungsgemäßen Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Sorgfaltspflichten sowie der internen Sicherungsmaßnahmen und folgen dabei einem risikobasierten Ansatz.

1. Wie viele Bartransaktionen finden nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Tagesgeschäft der Banken pro Tag und in welchem Gesamtvolumen statt?

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden die durchschnittliche Bartransaktion im Tagesgeschäft der Banken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Deutsche Bundesbank, deren Aufgabe die Bereitstellung von Bargeld ist, weist in ihren Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken statistische Angaben zu verschiedenen Bartransaktionen aus. Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Fragestellung relevanten Ergebnisse für das Jahr 2020.

Bartransaktionen im Jahr 2020

	Anzahl der Transaktionen (Mio. Stück, im Jahr)	Wert der Transaktionen (Mio. EUR, im Jahr)
Bargeldabhebungen an Geldautomaten mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals inländischer Zahlungsdienstleister	1 572,5	341 383
Bargeldeinzahlungen an Geldautomaten mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals inländischer Zahlungsdienstleister	155,4	151 206
Bargeldabhebungen an Geldautomaten mit im Ausland ausgegebenen Karten an Terminals inländischer Zahlungsdienstleister	97,6	15 572
Bargeldabhebungen an Bankschaltern	86,4	153 187
Bargeldeinzahlungen an Bankschaltern	60,1	151 048

Quelle: Deutsche Bundesbank, Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken, Juli 2021.

2. Haben die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse darüber, wie viele Banken in der Vergangenheit bei Bargeldabhebungen keine Auszahlungsbelege ausgestellt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Der Deutschen Bundesbank liegen hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Die Deutsche Bundesbank weist aber darauf hin, dass u. a. gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung alle Transaktionen dokumentiert und mit bestimmten Fristen aufbewahrt werden müssen.

3. Beziehungsweise wurde im Rahmen der Konsultation bei der BaFin darauf hingewiesen, dass Banken in der Vergangenheit bei Bargeldabhebungen keine Auszahlungsbelege ausgestellt haben könnten?

Im Rahmen der Konsultation der „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 14. Januar 2021 bis 12. Februar 2021 waren keine Hinweise zu der in der Fragestellung angesprochenen Thematik erkennbar. Die Stellungnahmen zur Konsultation können auf der Homepage der BaFin eingesehen werden (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2021/kon_01_21_aua_bt_gw.html).

4. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin im Rahmen der Konsultation eingebracht, dass der Herkunftsnachweis über Bargeldabhebungen schwieriger werde könne, je weiter die Barabhebung zurückliege?

Im Rahmen der Konsultation der „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ der BaFin vom 14. Januar 2021 bis 12. Februar 2021 waren keine Hinweise zu der in der Fragestellung angesprochenen Thematik erkennbar. Die Stellungnahmen zur Konsultation können auf der Homepage der BaFin eingesehen werden (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2021/kon_01_21_aua_bt_gw.html).

Die Aufzählung der aussagekräftigen Belege als Herkunftsnachweis ist nicht abschließend. Ziel des Nachweiserfordernisses ist die Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

5. Liegen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden Erkenntnisse vor, dass auch einzelne Banken weiterhin bei Bargeldabhebungen keine Auszahlungsbelege ausstellen könnten?

Der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auch wenn keine Auszahlungsbelege ausgestellt wurden, kann ggf. auf andere aussagekräftige Nachweise (z. B. Kontoauszüge) zurückgegriffen werden.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung bzw. die BaFin, die Praktikabilität der erlassenen BaFin-Vorgaben zu evaluieren und damit auch die Ablehnungsquoten der Banken wegen nicht hinreichender Herkunftsnachweise auszuwerten?

Die BaFin steht in regelmäßigem Austausch mit den Bankenverbänden und im Rahmen der laufenden Aufsicht mit den Instituten. Die risikogerechte Anwendung der Vorgaben wird auf diese Weise von der BaFin laufend geprüft. Hierbei werden auch Praktikabilitätsaspekte berücksichtigt.